Beschlussvorlage 2026/1220

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Marcel Roder

Beratung	Datum		
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	13.10.2026	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	27.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Neufestsetzung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren; Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schwanstetten (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Mit der Änderungssatzung vom 27.07.2022 setzte der Markt Schwanstetten für den Gebührenzeitraum 2023 bis 2026 die Schmutzwassergebühr auf 1,76 Euro pro Kubikmeter Abwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,33 Euro pro m² pro Jahr fest. Mit Ablauf des 31.12.2026 endet der maximale Gebührenzeitraum von vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 KAG). Das Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UG & Co. KG übernimmt in jedem Jahr die Vermögenswertfortschreibung, welche Grundlage für die Gebührenkalkulation ist, sodass daraufhin die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr kalkuliert werden kann.

Der Gebührenzeitraum 2023 bis 2026 schließt mit einem kalkulierten Defizit in Höhe von 50.528,92 Euro ab. Aus der beigefügten Übersicht (Anlage 1 (1,76)) sind die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2023 bis 2025 und des angenommenen Ergebnisses 2026 ersichtlich. Für das Jahr 2023 betrug das Ergebnis -152.594,87 Euro. Dies resultierte aus einem Minusvortrag aus dem vorherigen Gebührenzeitraum. Die Jahre 2024 und 2025 schlossen mit einem Ergebnis von 110.683,14 Euro (2024) und 113.348,08 Euro (2025) ab. Das kalkulierte Defizit in Höhe von 50.528,92 Euro geht von geplanten Unterhaltsleistungen in Höhe von 400.000 Euro im Jahr 2026 aus. Mit Stand 07.10.2026 wurden hiervon 62.091,49 rechnungswirksam. Zwar wurde von Herrn Wolfrum (Planer der Unterhaltsarbeiten im Abwasserbereich) zugesichert, dass ein Teil der geplanten Ausgaben des Jahres 2026 noch rechnungswirksam wird, es ist jedoch anzunehmen, dass das geplante Defizit des Gebührenzeitraums von 50.528,92 Euro vielmehr einen Überschuss darstellen wird; aktuell 400.000 Euro (Plan) – 62.091,49 Euro (Ist) = 337.908,51 Euro, die das Defizit zu einem Überschuss wandeln.

Die wesentlichen Einflussfaktoren der Abwassergebühren sind die eigenen Unterhaltsausgaben und die abzuführende Zuweisung an den Abwasserzweckverband. Gerade mit Blick auf den Unterhalt sind seit 2020 lediglich 493.642,14 Euro rechnungswirksam geworden. Im Gebührenzeitraum 2027 bis 2030 wird mit Unterhaltsleistungen in Höhe von 650.000 Euro geplant.

Legt man diese wesentlichen Werte zugrunde:

- Defizit aus Zeitraum 2023 bis 2026 in Höhe von 50.528,92 Euro
- Anzunehmenden Unterhalt im Zeitraum 2027 bis 2030 in Höhe von 650.000 Euro
- Abzuführende Zuweisung an den Abwasserzweckverband in Höhe von 1.520.000 Euro

ergibt sich eine **Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,76 Euro/m³** und eine **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,31 Euro/m².**

Neben den obigen Faktoren haben auch die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwerte des Anlagevermögens einen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Im Zeitraum 2023 bis 2026 blieben diese Abschreibungen unberücksichtigt. Mit diesen Abschreibungen lässt sich eine Sonderrücklage bilden, um das aktuell verbaute Anlagevermögen (Pumpwerke, Leitungen, bewegliches Vermögen…) in Zukunft wiederzubeschaffen.

Lässt man diese Abschreibungen unberücksichtigt, kann dies in der Zukunft zu Gebührensprüngen führen, gerade wenn teure oder viele Anlagegüter wiederbeschafft werden müssen.

Dies fängt die Bildung einer Sonderrücklage ab. Die Verwaltung hat das Büro gebeten, die Gebühren unter Berücksichtigung der Abschreibungen zu berechnen. Hieraus ergibt sich eine **Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,51 Euro/m³** und eine **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,50 Euro/m²**, siehe (Anlage 2 (2,15)).
Mit diesen Gebühren wäre am Ende des Gebührenzeitraums eine Sonderrücklage in Höhe von 1.387.634,42 Euro vorhanden.

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, wodurch das strikte Kostendeckungsprinzip gilt, wonach das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten decken soll. Das Haushaltsrecht untersagt die Verwendung dieser Sonderrücklage im „allgemeinen" Haushalt, wodurch diese Sonderrücklage allein zur Gebührenstabilität verwendet werden darf und zur Deckung zukünftiger Fehlbeträge aus Gebührenmindereinnahmen dient.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wieder dahin entwickelt werden, dass die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwerte in der Gebühr abgebildet werden. Geschieht dies nicht, können zukünftige Gebührensprünge nicht ausgeschlossen werden. Alternativ können zukünftige Ausgaben für Wiederbeschaffungen durch einmalige Beiträge gedeckt werden, welche zu einem gewissen Zeitpunkt von den Bürgern einen hohen Betrag verlangen. Um dies zu verhindern, schlägt die Verwaltung eine zweistufige Erhöhung hin zur Komplettabbildung des Wiederbeschaffungszeitwerts vor. Mit einer **Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,14 Euro/m³** und einer **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 Euro/m³** würde sich die Erhöhung im Rahmen halten, aber dennoch eine Rücklage gebildet.

Vorschlag zum Beschluss:

1.) **Variante 1:**

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation, ab 01.01.2027 die Schmutzwassergebühr auf 2,51 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,50 Euro/m² anzupassen.

Variante 2:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation, ab 01.01.2027 die Schmutzwassergebühr auf 2,14 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,41 Euro/m² anzupassen.

Variante 3:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation, ab 01.01.2027 die Schmutzwassergebühr auf 1,76 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,31 Euro/m² anzupassen.

2.) Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schwanstetten (BGS-EWS) unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Gebührenhöhe in der vorgelegten Form.